OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602104/2/FP

Datum:
Linz, 20. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass Beschwerde von M M, geb. x, U, P, vertreten durch Mag. M B, Rechtsanwältin in L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 2. August 2017, GZ: VerkR96-2351-2016, wegen zweier Übertretungen der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis in beiden Punkten aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 bzw. Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. August 2017 erkannte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) schuldig, mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl er und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten. Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe iHv 200 Euro (72 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe). In einem zweiten Punkt warf die belangte Behörde dem Bf, ohne weitere Konkretisierung vor, an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt zu haben. Die belangte Behörde ermahnte den Bf diesbezüglich unter Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG und dessen letzten Satzes.

In ihrer Begründung zu § 4 Abs 5 StVO stellte die belangte Behörde dar, der Bf habe den Unfallort verlassen wollen, ohne die nächste Polizeidienststelle verständigt oder die Daten mit der Unfallgegnerin ausgetauscht zu haben und stehe die Verwirklichung des Tatbestandes der zitierten Norm für die belangte Behörde fest. Der Bf habe keine „Einwendungen“ erhoben, mit denen ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens nicht gelungen sei.

In Bezug auf Punkt 2 des Straferkenntnisses begründete die belangte Behörde nur im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 45 Abs 1 Z 4 VStG.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 31. August 2017 rechtzeitig Beschwerde. In diesem behauptete er das Nichtvorliegen einer Straße mit öffentlichem Verkehr und, im Wesentlichen aktenwidrig, das Nichtvorliegen von Beweisen im Hinblick auf den Eintritt eines Schadens.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 6. September 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Zumal sich schon aus diesem ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung gem. § 44 Abs 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 2. September 2016 um 13:40 Uhr seinen PKW Renault Espace, KZ: x, auf dem Parkplatz des LIDL-Marktes in P, N Straße x. Dort

parkte er seinen PKW rückwärts in einer freien Parklücke neben dem PKW mit dem KZ x ein.
Der Bf wurde dabei von BI D H, der sich gemeinsam mit einem Kollegen im Zivilstreifendienst befand, beobachtet. BI H nahm wahr, dass der Bf mit seinem PKW am neben ihm geparkten genannten PKW anstieß. Er nahm auch ein „Wackeln“ am Fahrzeug wahr, beobachtete den Bf dabei, dass er sein Fahrzeug durch neuerliches Vor- und Zurückfahren ordnungsgemäß einparkte, ausstieg und weggehen wollte. BI Huber stieg aus, stellte am gegnerischen PKW Beschädigungen fest und stellte den Bf deshalb Vorort zur Rede. Aufgrund der Anhaltung konnte der Bf den Tatort nicht verlassen. Im Rahmen des Gesprächs wies sich BI H als Polizeibeamter aus. Die Daten des Bf wurden im Rahmen der Amtshandlung erhoben. [Anzeige]

Der Textteil von Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses lautet, „Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt [...]“ und deckt sich insofern mit dem diesbezüglichen Spruchwortlaut in der Strafverfügung vom 8. September 2016 und der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 18. Oktober 2016.
[Genannte Aktenbestandteile]

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Insbesondere ergibt sich vorliegend (in Bezug auf Spruchpunkt 1), dass der Bf bei seinem Fahrmanöver von einem im Dienst stehenden Polizeibeamten beobachtet wurde und umgehend zur Rede gestellt wurde. Im Rahmen der Amtshandlung wurden auch die Daten des Bf erhoben.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende Bestimmungen:

§ 4 Abs 1 und 5 StVO 1960 (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012) lauten:

§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Zu Spruchpunkt 1 (Verstoß gegen § 4 Abs 5 StVO)

Zweck des § 4 Abs 5 ist es, um den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregelung in der Folge auseinander zu setzen haben wird. (VwGH 19. Dezember 1975, 2085/74; 25. Jänner 2002, 2001/02/0240).

Sinn der Verständigungspflicht des Abs 5 ist es, gerade im Falle, dass ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den Beteiligten an einem VU mit Sachschaden – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu Stande gekommen ist, die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen. [...] VwGH 11. 5. 2004, 2004/02/0064. [*Pürstl*, StVO-ON$^{14.01}$ § 4 StVO E 145 (Stand 1.2.2017, rdb.at)]

Nach der Judikatur des VwGH ist die Dauer der im Gesetz mit der Formulierung „ohne unnötigen Aufschub“ beschriebenen Zeitspanne einer exakten Bestimmbarkeit nicht zugänglich. Die Frage, ob die Erstattung der Meldung nötiger- oder unnötigerweise aufgeschoben wurde, sei nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen (VwGH 26. Juni 1974, 1925/73, ZVR 1975/129).

Der VwGH sprach weiters aus, dass die Auslegung der Gesetzesstelle „ohne unnötigen Aufschub“ nach strengen Gesichtspunkten zu erfolgen hat und eine erst 4 1/2 Stunden nach dem Unfall erstattete Meldung ohne Notsituation nicht mehr als „ohne unnötigen Aufschub“ angesehen werden kann (VwGH 25. September 1974, 751/74, ZVR 1975/129).

Im vorliegenden Fall ergibt sich, dass der Beschwerdeführer bei der ihm vorgeworfenen Tat beobachtet, auf frischer Tat betreten und unmittelbar nach dem Verkehrsunfall vom anwesenden BI H, der zweifellos zur Aufnahme des ggst. Unfalles bereit war (vgl. VwGH 25. Mai 1979, 0485/78), zum Zwecke der Identitätsfeststellung in Zusammenhang mit dem Unfall „beamtshandelt“ wurde. Es erweist sich, dass es dem Bf angesichts der Unmittelbarkeit des Einschreitens (nach der Anzeige innerhalb von einer Minute) von im Dienst stehenden Polizisten faktisch gar nicht mehr möglich war, die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und stellt sich auch die Frage, welchen Sinn eine solche, neuerliche Verständigung der wohl nächst gelegenen PI Perg gehabt hätte, wenn Beamte dieser Polizeidienststelle den Unfall bereits aufgenommen und insbesondere

Namen und Anschrift des Bf bereits erhoben haben. Eine neuerliche Meldung hätte dem Normzweck nicht mehr zum Durchbruch verhelfen können. Der Umstand, dass sich der Bf unwillig, unkooperativ und aggressiv zeigte, kann nicht im Rahmen der unter Spruchpunkt 1 herangezogenen Bestimmung des § 4 Abs 5 StVO releviert werden zumal diese die eigeninitiative Meldung eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden zum Zwecke der Feststellung der Personalien und anderer Daten binnen einer gewissen von den konkreten Umständen abhängigen Frist zum Inhalt hat, die angesichts des unmittelbaren Einschreitens des Meldungslegers einerseits noch nicht abgelaufen gewesen sein konnte und andererseits die Datenerhebung bereits auf Initiative der einschreitenden Polizeibeamten erfolgt ist. § 4 Abs 5 StVO konnte angesichts des unmittelbaren Tätigwerdens der Polizei schlicht nicht mehr zur Anwendung kommen.

Vielmehr wäre das Verhalten des Bf, der nach den Angaben des Meldungslegers den Tatort trotz entsprechenden Verbots verlassen wollte und sich gegenüber den einschreitenden Beamten auch sonst unwillig und unkooperativ verhalten haben soll, unter dem von der belangen Behörde nur unzureichend angewendeten § 4 Abs 1 lit c StVO zu behandeln gewesen (vgl. bspw VwGH 4. Oktober 1996, 96/02/0273). Bei besonderer Intensität des beschriebenen Verhaltens des Bf wären, bei entsprechender Sachverhaltsfeststellung, allenfalls § 1 Oö. PolStrG oder § 81 SPG in Betracht gekommen. Insofern ist auch die Begründung der belangten Behörde, der Bf habe den Unfallort verlassen wollen, ohne die nächste Polizeidienststelle zu verständigen, nicht einmal im Hinblick auf einen allfälligen Versuch geeignet, einen Verstoß gegen § 4 Abs 5 StVO zu begründen, zumal dieser das Verlassen des Unfallortes nicht untersagt. Ein solches wäre etwa zum Zwecke der persönlichen Vorsprache bei der nächsten Polizeidienststelle sogar erforderlich. Gerade in Zusammenhang mit dem vorliegenden polizeilichen Einschreiten wäre gegenständlich eine intensivere Auseinandersetzung mit § 4 Abs 1 lit c angezeigt gewesen.

Auch aus diesem Grund wird klar, dass § 4 Abs 5 StVO im gegebenen besonderen Zusammenhang (Polizei im Zeitpunkt des Unfallsereignisses anwesend) nicht geeignet war, das Verhalten des Bf verwaltungsstrafrechtlich zu behandeln, weil dem Normzweck bereits ohne und vor jeder Möglichkeit eines initiativen Handelns (auch wenn ein solches nicht geplant war) entsprochen war und dem Bf eine ergänzende Meldung an die nächste Polizeidienststelle vorliegend weder möglich, noch eine solche nach Aufnahme durch den Meldungsleger sinnvoll war. Ein Verständigen der Polizei war schlicht nicht erforderlich, weil sie bereits anwesend war.

Das Straferkenntnis war demgemäß schon mangels Erfüllbarkeit des objektiven Tatbestandes durch den Bf gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG aufzuheben.

III.2.2.1. Zu Spruchpunkt II (§ 4 Abs 1 lit c StVO)

„Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25. 2. 1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17.9.2009, 2008/07/0067; so die Darstellung der reichhaltigen Rsp zu einzelnen Rechtsbereichen bei Walter/Thienel II2 § 44 a E 94 ff). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27.4.2011, 2010/08/0091)“: [...] (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; so auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124)“.
(*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2)

„Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel, besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden“. (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257)

Dies gilt nach der Judikatur des VwGH nicht nur für Straferkenntnisse, sondern auch für Bescheide, mit denen eine Ermahnung ausgesprochen wird.
So hat der VwGH u.a. in seinem Erkenntnis vom 10. Juli 1985, 84/03/0063 dargelegt, dass im Spruch eines Bescheides, mit dem eine Ermahnung erteilt wird, das als Übertretung qualifizierte Verhalten so genau zu umschreiben ist, dass dessen Zuordnung zu jener Verwaltungsvorschrift, derzufolge das Verhalten rechtswidrig ist, in Ansehung aller Tatbestandselemente ermöglicht wird.

Dieses Erfordernis ergibt sich schon aus dem Normtext, da nach diesem die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Täters erforderlich ist.

In Bezug auf § 4 Abs 1 lit c StVO spricht der Verwaltungsgerichtshof wie folgt aus:

„Die Mitwirkung an der "Feststellung des Sachverhaltes" bedingt erfahrungsgemäß je nach den Umständen des Einzelfalles unterschiedliche Verfahrensweisen der an einem Verkehrsunfall beteiligten Personen. Es ist daher die Tat für jeden Einzelfall nicht nur nach Tatzeit und Tatort, sondern auch hinsichtlich jenes Verhaltens zu konkretisieren, das dem Betreffenden als Nichtmitwirkung an der Ermittlung der den Unfall charakterisierenden Sachverhaltselemente angelastet wird (Hinweis E 13.11.1967, 775/66, VwSlg 7219 A/1967; E 14.5.1982, 1246/80).“ (VwGH 30. Mai 1990, 89/03/0108)

Konkreter: „Ein Verstoß gegen § 4 Abs 1 lit c StVO liegt nicht nur beim Verlassen der Unfallstelle vor Eintreffen der von einem Unfallbeteiligten herbeigerufenen Polizei oder Gendarmarie (Hinweis E 18.1.1991, 90/18/0207; E 29.5.1991, 91/02/0033), sondern etwa auch beim Alkoholgenuß nach dem Unfall (Hinweis E 23.1.1991, 90/02/0162; E 19.9.1991, 91/03/0088) oder beim Nichtbelassen des Fahrzeuges an der Unfallstelle (Hinweis E 29.1.1992, 92/02/0009) vor. Es ist daher von besonderer Bedeutung, daß das Verhalten einer einer solchen Übertretung für schuldig erkannten Person, welches als Unterlassen der Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung qualifiziert wird, eindeutig umschrieben wird - dies hat im Spruch des Straferkenntnisses zu erfolgen, eine Umschreibung in der Begründung genügt nicht.“ (VwGH 4. Oktober 1996, 96/02/0273)

Vorliegend ergibt sich also, dass es nicht damit getan war, in allgemeiner Art und Weise den Wortlaut des § 4 Abs 1 lit c StVO zu zitieren, sondern hätte die belangte Behörde dem Bf zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte bereits im Spruch konkret jenes Verhalten vorzuwerfen gehabt, aus welchem sie einen Verstoß gegen seine Mitwirkungspflicht schließt (Sich-Entfernen-Wollen, Bestreiten des Unfallereignisses, aggressives Verhalten, nicht umgehendes Vorweisen der Papiere, etc.). Auf welches Verhalten die belangte Behörde ihren Vorwurf stützt, ergibt sich nicht einmal aus der Begründung ihres Straferkenntnisses, weil sie sich in dieser ausschließlich mit der Frage der Anwendbarkeit des § 45 Abs 1 Z 4 VStG auseinandersetzt.

Spruchpunkt 2 des ggst. Straferkenntnisses entspricht daher nicht den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG.

III.2.2.2. „Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19.2.2003, 99/08/0146) – „Sache“ des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22.3.2000, 98/04/0019; 4.4.2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15.6.1992, 91/10/0133; 18.1.1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19.2.2003, 99/08/0146; 16.11.2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH

4.9.2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel4 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28. 4. 1987, 86/07/0043; 31. 5. 1990, 89/09/0143; 19.5.2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016, in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR v. 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland“ auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14. Juli 2005, 2004/06/0064; 13.Dezember 2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig sei, wenn es nicht zu einem "Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH vom 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006 mwH).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sei eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig gewesen. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus sei durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stelle etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. hierzu ausführlich VwGH vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs sei das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt (vgl. aaO RZ 10).

Das Verwaltungsgericht ist insofern generell nicht berechtigt, den durch den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf dahingehend abzuändern, dass dem Bf nunmehr ein präzisiertes und auf ein bestimmtes Tun bezogenes Handeln vorgeworfen wird.

Eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht käme daher zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat bzw. zu einer die Strafbarkeit erst begründende Erweiterung des Vorwurfes durch Festlegung einer konkreten Tathandlung, die dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

Abgesehen davon ist auch die Verfolgungsverjährungsfrist längst abgelaufen, sodass eine Präzisierung generell ausgeschlossen ist.

III.3. Demgemäß war das bekämpfte Straferkenntnis vom Verwaltungsgericht aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in beiden Punkten einzustellen.

Bei diesem Ergebnis entfallen Kostenbeiträge des Bf.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ggst. Sachverhaltskonstellation betrifft einen besonderen Einzelfall und ist nicht verallgemeinerungsfähig. Die Bezug habenden gesetzlichen Regelungen sind darüber hinaus ausreichend klar und wurde die wesentliche Judikatur des VwGH im Erkenntnis ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Im Hinblick auf Spruchpunkt 2) des bekämpften Straferkenntnisses (§ 4 Abs 1 lit c StVO) besteht gegen dieses Erkenntnis innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Bezüglich Spruchpunkt 1) des bekämpften Straferkenntnisses (§ 4 Abs 5 StVO) ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision des Bf nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen. Der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei steht die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen.

Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl